

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2231

Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Sachverhalt

Mit RRB Nr. 2016/1458 vom 23. August 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) und Erweiterung des Kreises der Versicherten in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Finanzdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 2. November 2016. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (nach Eingangsdatum aufgeführt):

- Obergericht Solothurn (1)
- SVP Kanton Solothurn (2)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (3)
- Einwohnergemeinde Stadt Solothurn (4)
- VSEG zusammen mit Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (5)
- Grüne Kanton Solothurn (6)
- vpod AG/SO (7)
- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) (8)
- Regionalverein Olten Gösigen Gäu (OGG) (9)
- Solothurner Handelskammer (10)
- Staatskanzlei Kanton Solothurn (11)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (12)
- Solothurner Banken (13)
- CVP Kanton Solothurn (14)

- Pensionskasse Kanton Solothurn (15)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- Volkswirtschaftsdepartement Kanton Solothurn

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Im Allgemeinen begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmer das Bestreben, mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Autonomie der Pensionskasse Kanton Solothurn zu stärken und die Rolle des Kantons auf die Regelung der Grundzüge zu beschränken. Nur eine Eingabe (13) stellt die Notwendigkeit der Vorlage in Frage und sieht keinen Handlungsbedarf. Umstrittene Punkte des vorliegenden Entwurfs waren insbesondere die Haftungsfragen bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, die Formulierung der neu vorgeschlagenen Bestimmung zur Erweiterung des Kreises der versicherten Personen (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn [PKG; BGS 126.581]) und deren Umfang sowie die Frage der rechtsverbindlichen Festlegung der Dienstverhältnisse für die Angestellten der PKSO. Des Weiteren wurde angeregt, die PKSO soweit möglich vom Anwendungsbereich des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) und des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) auszunehmen.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Haftungsfrage bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter empfiehlt, die PKSO vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21) auszunehmen. Der Gutachter führt dies namentlich auf schwierige Abgrenzungsfragen im Verhältnis zwischen BVG und Verantwortlichkeitsgesetz zurück.

Zwei Vernehmlassende (3, 11) haben sich mit der Haftungsproblematik gemäss Gutachten detailliert auseinandergesetzt und erachten die Ausführungen des Gutachters mehrheitlich als vage und inhaltlich nicht überzeugend. Vielmehr führen sie selber aus, wieso das Nebeneinander von BVG und kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz in den unterschiedlichsten Haftungskonstellationen ohne die vom Gutachter erwähnten „rechtlichen Unwägbarkeiten“ problemlos vortreten geht. Würde man der Meinung des Gutachters folgen, gäbe es zudem eine systemwidrige Kombination von öffentlich-rechtlicher Anstellung und privatrechtlicher Haftung und damit eine Ungleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Angestellten der PKSO.

2.3 Versicherung von nebenberuflich tätigen Personen mit Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber

Die vorgeschlagene Ausweitung des Versicherungskreises bei der PKSO wird grossmehrheitlich begrüsst (3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15). Kritisiert wird die Formulierung des neuen Paragraphen als „Kann-Bestimmung“. Vielmehr soll es einzig dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin überlassen sein, ob die Versicherung zustande kommt.

2.4 Dienstverhältnis Angestellte der PKSO

Die PKSO als öffentlich-rechtliche Anstalt wird ihr Personal weiterhin öffentlich-rechtlich anstellen. Teilweise wird vorgeschlagen (3, 6), der Kanton soll im Bereich der Dienstverhältnisse seine Rechtsetzungskompetenzen ausschöpfen und die Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Angestellten auf Kantonsebene sicherstellen. Namentlich sei im PKG explizit festzuhalten, dass das Personal der PKSO öffentlich-rechtlich angestellt sei, die Entlohnung sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen richte und die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich seien.

2.5 InfoDG und Submissionsgesetz

Es wird angeregt, die PKSO betreffend InfoDG und Submissionsgesetz soweit möglich vom Anwendungsbereich auszunehmen. Das Bundesrecht gehe auch in diesen zwei Bereichen dem kantonalen Recht vor, was einer ausdrücklichen Legiferierung bedürfe.

3. Erwägungen

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die PKSO wird nicht vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes ausgenommen.
- Die Formulierung von § 5 Absatz 2 PKG ist neu so zu formulieren, dass die Entscheidung, ob die nebenberuflichen Einkünfte bei der PKSO zu versichern sind, einzig dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zufällt.
- Das PKG wird betreffend dem Dienstverhältnis des Personals der PKSO wie folgt ergänzt:
 - das Personal der PKSO wird öffentlich-rechtlich angestellt;
 - die Entlohnung des Personals der PKSO richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen;
 - die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, sind für die PKSO verbindlich.

Weitere Anpassungen des PKG aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens sind im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage zuhanden des Kantonsrates zu prüfen.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

- 4.2 Das Finanzdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 3 oben auszuarbeiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Finanzdepartement
Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (14; Versand durch Finanzdepartement)